



EINGESCHRIEBEN

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

- vorab per Mail an: konsultationen@rtr.at

Konsultation 5. Novelle der KEM-V 2009.

Wien, 22.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hutchison Drei Austria GmbH nimmt gerne Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Rahmen der am 25. März 2014 veröffentlichten Konsultation zu einer 5. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009).

1. Zunächst begrüßen wir, dass die Betreiber im Rahmen des Arbeitskreises Telekom (AKTK) die Gelegenheit hatten, das im oben genannten Entwurf enthaltene neue Konzept für das Rufnummernrouting gemeinsam mit Vertretern der RTR zu erarbeiten und vorzubereiten.
2. Hutchison Drei Austria GmbH steht dem neuen Konzept grundsätzlich positiv gegenüber und sieht auch den Bedarf an einer raschen, aber gut vorbereiteten Umsetzung im Markt. Dennoch sehen wir die derzeit in § 126 Abs 9 KEM-V Entwurf vorgesehene Lösung einer Weiterverwendung des derzeit gültigen und praktisch in Verwendung stehenden Routingkonzepts als höchst problematisch und nicht umsetzbar an:
 - Es ist nicht realistisch, dass Hutchison Drei Austria GmbH oder auch andere Betreiber innerhalb der sehr knappen Umsetzungsfrist bis 1.7.2014 das in dem gegenständlichen Entwurf vorgesehene neue Routingkonzept praktisch und umfassend implementieren können.
 - Es ist sogar vielmehr wahrscheinlicher, dass – nicht zuletzt im Hinblick auf begrenzten interne Ressourcen und erforderliche Testphasen – das bei Hutchison Drei Austria GmbH erst nach dem 1.7.2014 erfolgen wird können.
 - Wenn nun vorgesehen ist, dass das Fortführen des derzeitigen Routingkonzepts nur über Antrag an die Behörde fortgeführt werden könnte, wobei unsicher ist, ob ein solcher Antrag genehmigt werden würde bzw. innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraumes, so schafft dies eine unverhältnismäßige Rechtsunsicherheit für uns als Betreiber.
 - Es könnte sein, dass wir trotz höchster Anstrengungen erst Ende Juni 2014 feststellen müssen, dass sich eine rechtzeitige Umsetzung doch nicht ausgehen wird und wüssten dann nicht, ob uns ein entsprechender Antrag noch genehmigt werden würde und würden so Gefahr laufen in eine rechtswidrige Situation zu gelangen, obwohl der KEM-V Entwurf ja grundsätzlich anerkennt, dass eine gewisse Zeit das alte Konzept noch in Kraft sein darf.

- Wir schlagen daher vor, eine angemessene Übergangsfrist wie im Konsultationsdokument vorgesehen, innerhalb derer beide Konzepte rechtmäßig gelebt werden dürfen. Wir regen in diesem Sinne an, das derzeit vorgesehene Prozedere des Antrags zur Nutzung des „bisherigen Konzepts“ ersatzlos zu streichen.
3. Im Übrigen ist uns aufgefallen, dass in § 3 Z 19 KEM-V Entwurf der Begriff „nationale Routingnummer“ definiert ist. Bei den nun vorgenommenen Änderungen innerhalb des Konsultationsdokuments wird jedoch teilweise jeweils nur auf den Begriff „Routingnummern“ verwiesen (siehe dazu zB: in § 3 Z. 21, in § 63 (4)). Dort sollte ebenfalls der definierte Begriff „nationale Routingnummer“ verwendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen bei uns Frau Natalie Ségur-Cabanac (+43 660 660 63202, natalie.segur-cabanac@drei.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i.A. Natalie Ségur-Cabanac
Head of Regulatory

Hutchison Drei Austria GmbH